

# Nichts kennzeichnet einen guten Kopf besser, als die Fähigkeit, sich klar auszudrücken. [...]

Autor(en): **Voltaire**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **41 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410754>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## IV.

Genug des grausamen Spiels!

Unsere Untersuchung nötigt uns zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. Die christlich-biblische und die diesseitig-staatsrechtliche Freiheit sind von Grund aus verschieden, sind disparat, sind verwurzelt in zwei völlig verschiedenen Seinskonzeptionen und liegen in zwei völlig verschiedenen Wahrheitsräumen. Die eine der beiden Freiheiten mit der andern begründen, die eine aus der andern ableiten zu wollen, wie das Prof. Kaegi versucht, ist ein völlig verfehltes Unternehmen.

2. So reich uns der erste Teil des Vortrages beschenkt — die christlich-theologische Freiheitslehre des letzten Drittels schlägt uns alle die schönen Geschenke wieder aus der Hand. Freudig haben wir es begrüßt, daß Prof. Kaegi vorn an den Freiheitsrechten der liberalverfassungsrechtlichen Demokratie so tapfer festhält — die christliche Freiheit des letzten Drittels widerspricht in allen wesentlichen Punkten diesen vorn proklamierten Rechten und Freiheiten, besonders der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

3. Wir haben Pfarrer Vogelsanger, dem sonst so scharfsichtigen Chefredaktor der «Refomatio», bereits entgegengehalten, daß von einer durch das Zürcher Meeting bewiesenen Synthese oder Real-Union von Wissenschaft und Christenglaube keine Rede sein kann, daß allerhöchstens von einer Personal-Union gesprochen werden darf, von einer Union also der beiden Wahrheitsintentionen in der einen und selben Person. Nun hat aber unsere Kritik klar herausgestellt, daß es auch um diese Personal-Union recht schlimm bestellt sein kann, da der Jurist Kaegi und der christliche Bekenner Kaegi sich weder ergänzen noch harmonisieren, da vielmehr der eine Personalpartner dem andern fortwährend widerspricht und entgegenarbeitet.

Omikron

---

*Nichts kennzeichnet einen guten Kopf besser, als die Fähigkeit, sich klar auszudrücken. Verworren ist der Ausdruck nur, wenn der Gedanke es ist.*

*Voltaire*